

Rathaus Amtshofstraße 1 63589 Linsengericht	Tel.: (06051) 709-130 Fax: (06051) 709-927 E-Mail: info@linsengericht.de	PLZ, Ort; Datum 63589 Linsengericht,
---	--	---

<u>Anschrift der Behörde</u> Gemeinde Linsengericht Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde Postfach 1145 63585 Linsengericht

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)

Verantwortlicher, Anschrift:

Telefon:	Mobiltelefon:
----------	---------------

1	Zeitraum		Hinweis: Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur außerhalb der bebauten Ortslage Mo – Fr von 08.00 bis 16.00 Uhr, Sa von 08.00 bis 12.00 Uhr zulässig!
	Datum	Uhrzeit	
2	Ortsteil	3	Gemarkung / Lagebezeichnung (genaue Beschreibung)
4	Grund der Maßnahme		
5	Menge		

Verbindliche Erklärung

Hiermit wird ausdrücklich versichert, dass die Bestimmungen über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen bekannt sind. Im Fall der Nichtbeachtung kann gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Unterschrift des Verantwortlichen

<p><u>Wird von der Verwaltung ausgefüllt!</u></p> <p>Weitergeleitet per Fax 06051/85-55555 an das</p> <p>Gefahrenabwehrzentrum Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises Frankfurter Straße 34 63571 Gelnhausen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift Sachbearbeiter/in</td> </tr> </table>	Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/in
Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/in	

MERKBLATT

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.
2. Anforderung an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle
 - a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person - bei trockenem Wetter - von Montag bis Freitag, in der Zeit vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrannt werden.
 - b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 - c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
 - d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
 - e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
 - b) 35 m von sonstigen Gebäuden,
 - c) 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - d) 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - e) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
 - f) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
 - g) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
4. Die Meldung muss mindestens zwei Werktage vor Beginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Linsengericht erfolgen.
5. Es sind Feuerlöscher oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.
6. Die Anzeige muss enthalten:
 - a) Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
 - b) Art und Menge des Abfalls,
 - c) Name, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen.